

PROTOKOLL

der 22. SITZUNG DES

GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Datum: Donnerstag, 27. Juni 2019, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungs-Mail
Entschuldigt: GRⁱⁿ Barbara Benesch, GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner
(ab 20.06 Uhr)
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Amtsleiter Dr. Hannes Mario Fronz

Punkt 01) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die GRÜNE LISTE bringt zwei Dringlichkeitsanträge 1) „Klimanotstand ausrufen und Klimaschutz- und Klimaanpassungsplan einführen“ und 2) „Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz zur Verbesserung und Vergünstigung der öffentlichen Verkehrsmittel in Niederösterreich“ zur Kenntnis.

Es erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den ersten Dringlichkeitsantrag.

Dringlichkeitsantrag 1) „Klimanotstand ausrufen und Klimaschutz- und Klimaanpassungsplan einführen“

Dem Antrag wird mehrstimmig bei 5 Prostimmen (Grüne Liste Gablitz und NEOS) und 3 Stimmenthaltungen (GR Winkler, GR DI Haas und GR Jonas-Pum) die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Weiters erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den zweiten Dringlichkeitsantrag.

Dringlichkeitsantrag 2) „Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz zur Verbesserung und Vergünstigung der öffentlichen Verkehrsmittel in Niederösterreich“

Dem Antrag wird mehrstimmig bei 5 Prostimmen (Grüne Liste Gablitz und NEOS) und 3 Stimmenthaltungen (GR Ing. Schreiner, GRⁱⁿ DI Wessely, GGR Sipl) die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Die Tagesordnung in der ursprünglich vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Punkt 02) Genehmigung des Protokolls **der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2019**

Das Protokoll der 21. Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2019 ist allen Gemeinderäten/-innen zugegangen. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Einwendungen werden keine erhoben.

Damit ist dieses Protokoll einstimmig genehmigt.

Punkt 03) Berichte des Bürgermeisters

a) Stellungnahme der Bundesregierung über Resolution „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“

Die Unterlagen samt Stellungnahme des Ministeriums liegen im Gemeindeamt beim Amtsleiter auf, falls jemand Einsicht nehmen möchte.

b) 30 Jahre Dorffest

Am Samstag, den 29. Juni 2019, hoffen wir auf ein gutes Wetter und ich lade alle recht herzlich zum Dorffest ein.

c) Neues Personal bei der Kinderbetreuung

Durch die Schaffung einer zweiten Kleinkindergruppe und einer 9. Kindergartengruppe ergab sich starker Personalbedarf. Ich bedanke mich bei GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser, beim Amtsleiter und bei der Sachbearbeiterin Frau Stroißmüller, das qualitativ gutes Personal in kurzer Zeit gefunden und angestellt werden kann.

d) Neue Kleinkindergruppe

Durch Aussiedlung eines Mieters ist es gelungen die neue Kleinkindergruppe direkt neben der bestehenden Einrichtung zu erweitern. Die Bauarbeiten sind im vollen Gange und im Zeitplan.

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 04) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Andreas Forche, verliest das Protokoll vom 06. Juni 2019.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 05) Stellungnahme zum Protokoll des Prüfungsausschusses

a) Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Bgm. Ing. Michael W. Cech ersucht Amtsleiter Dr. Fronz um Verlesung der Stellungnahme zu dem Protokoll.

b) Stellungnahme des Bürgermeisters:

Amtsleiter Dr. Fronz verliest auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Wortmeldungen: keine

Punkt 06) Vergaben

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgende Sachverhalte:

a) Planung Infrastruktur Ortszentrum

Für die Ausführungsplanung und Bauabwicklung der neu zu errichtenden Infrastruktur für das Ortszentrum liegen von drei Ziviltechnikerbüros Angebote vor.

Der Bauumfang umfasst

- Brücke über den Gablitzbach lt. Entwurf EP
- Rohrdurchlass Hauersteigbach
- Abbruch bestehender Steg inkl. Umlegung Infrastrukturleitungen am best. Steg
- Straßen- und Radwegeneubau (ca. 2.200 m²)
- Planung und Koordinierung der Errichtung der Infrastrukturleitungen innerhalb der Aufschließung (Strom, Beleuchtung und Kanal)

Das kostengünstigste Angebot hat das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH. zu einem Preis von € 53.069,22 inkl. 20 % MwSt. unterbreitet.

finanzielle Bedeckung: 5/6120 – 0020
5/6121 - 0050

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH mit der Ausführungsplanung und Bauabwicklung der neu zu errichtenden Infrastruktur für das Ortszentrum laut Angebot zum Preis von € 53.069,22 inkl. 20 % MwSt. zu beauftragen.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GRⁱⁿ Weiß, AL Dr. Fronz

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH mit der Ausführungsplanung und Bauabwicklung der neu zu errichtenden Infrastruktur für das Ortszentrum laut Angebot zum Preis von € 53.069,22 inkl. 20 % MwSt. beauftragen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 3 Stimmenthaltungen (Grüne Liste Gablitz) angenommen.

b) Fahrzeugankauf Bauhof

Der für den Winterdienst eingesetzte UNIMOG U1400 ist mittlerweile 23 Jahre alt und nicht mehr betriebsicher. Anstelle dieses Fahrzeugs soll ein geeignetes Ersatzgerät angeschafft werden. Um die Eignung genau zu testen, sind 4 Fahrzeuge im Testbetrieb in Gablitz begutachtet worden (alle Preise inkl. MwSt.):

1) Valtra-Traktor N174 Direkt	€ 138.426,91
2) Ferguson 6715 Dyna-VT	€ 133.880,-
3) Steyr 6145 Profi CVT	€ 125.798,27
4) UNIMOG U430	€ 269.951,98

Weiters ist der Traktor mit einem Pflug samt Streuer für den Winterdienst auszurüsten (alle Preise inkl. MwSt.):

Pflug		Streuer	
1) Steyr, Hydrac 280	€ 18.630,-	Hydrac TND	€ 22.430,-
2) Tobias, Reiter-Lutnig	€ 21.176,40	Kugelmann	€ 28.425,60
3) Scherndl-Figl, Hydrac 280	€ 17.990,-	Hydrac TND	€ 21.680,-
4) Pappas, Kahlbacher	€ 16.292,40	Kahlbacher	€ 41.745,60

Die Testfahrten in Gablitz haben ergeben, dass ein möglichst kurzes Fahrzeug mit geringem Wendekreis sowie guter Übersicht auf den Pflug ideal wäre. Diesem Anforderungsprofil kommt der Ferguson-Traktor sehr nahe. Die anderen Fahrzeuge sind in diesen Punkten dem Ferguson-Traktor unterlegen, insbesondere bezüglich der guten Übersicht.

Einen weiteren Vorteil bietet das ausgezeichnete und örtlich naheliegende Service für diesen Traktor.

Bei der Entscheidung zur Anschaffung von Pflug und Streuer waren ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund. Ein Preisvergleich erbrachte gegenüber BBG (Angebot 1) ein noch günstigeres Angebot (Angebot 2).

Die Fa. Scherndl-Figl mit dem Pflug Hydrac 280 zu € 17.990,- und dem Streuer Hydrac TND zu € 21.680,- sind Billigst- und Bestbieter.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GR Winkler, GR David, GRⁱⁿ Weiß, Hr. Freistetter

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge zum Ankauf des Traktors Ferguson 6715 Dyna-VT in Höhe von € 133.880,- samt Pflug Hydrac 280 zu € 17.990,- und dem Streuer Hydrac TND zu € 21.680,- bei der Fa. Landtechnik Scherndl-Figl GmbH, Wilhersdorf 11, 3231 St. Margarethen zum Gesamtpreis von € 173.550,- inkl. 20 % MwSt. seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 4 Stimmenthaltungen (Grüne Liste Gablitz, GR Winkler) angenommen.

Vbgm. Ing. Marcus Richter berichtet folgende Sachverhalte:

c) Sanierung Schillergasse und Teilabschnitt Goethegasse

Die Straßendecke samt Unterbau weist in der Schillergasse über 210m Länge und in einem Teilbereich der Goethegasse über ca. 60m Länge starke Schäden auf.

Auch sind Bereiche des Gehsteiges samt Randleisten neu herzustellen. Eine Sanierung ist dringend erforderlich. Die Wasserleitung wurde von der EVN-Wasser bereits 2018 komplett erneuert.

Für die Sanierungsarbeiten liegen Angebote folgender Firmen vor:

- 1) Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, auf Basis der Rahmenvereinbarung um € 214.464,53 inkl. 20 % MwSt.
- 2) STRABAG, 3463 Hausleiten, Tullnerstraße 341, um € 225.894,46 inkl. 20 % MwSt.
- 3) Leithäusl, 2100 Korneuburg, Hovengasse 4a, um € 250.853,98 inkl. 20 % MwSt.

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Baustelleneinrichtung und –sicherung
- Baustelleneinrichtung, Gemeinkosten
- Entwässerungsarbeiten
- Abbruch- und Erdarbeiten
- Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten
- Bituminöse Trag- und Deckschichten
- Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen
- Regiearbeiten und Geräte

finanzielle Bedeckung: 5/6120 - 0020

Die Mitglieder des Straßen- und Verkehrsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Fa. Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porsche-straße 15, mit der Sanierung der Schillergasse und eines Teilabschnittes der Goethegasse gemäß Angebot vom 07.05.2019 und auf Basis der Rahmenvereinbarung um € 214.464,53 inkl. 20 % MwSt. zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Ing. Marcus Richter stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 27. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, mit der Sanierung der Schillergasse und eines Teilabschnittes der Goethegasse gemäß Angebot vom 07.05.2019 und auf Basis der Rahmenvereinbarung um € 214.464,53 inkl. 20 % MwSt. beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Sanierung Schikanedergasse

Die Straßendecke samt Unterbau und Bereiche des Gehsteigs weisen in der Schikanedergasse ebenfalls Schäden auf. Es ist eine Sanierung erforderlich. Die Wasserleitung wurde von der EVN-Wasser bereits 2018 komplett erneuert.

Für die Sanierungsarbeiten liegen Angebote folgender Firmen vor:

- 1) Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, auf Basis der Rahmenvereinbarung um € 224.657,54 inkl. 20 % MwSt.
- 2) Strabag, 3463 Hausleiten, Tullnerstraße 341, um € 235.899,97 inkl. 20 % MwSt.
- 3) Leithäusl, 2100 Korneuburg, Hovengasse 4a um € 261.604,74 inkl. 20 % MwSt.

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Baustelleneinrichtung und –sicherung
- Baustelleneinrichtung, Gemeinkosten
- Entwässerungsarbeiten
- Abbruch- und Erdarbeiten
- Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten
- Bituminöse Trag- und Deckschichten
- Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen
- Regiearbeiten und Geräte

finanzielle Bedeckung: 5/6120 - 0020

Die Mitglieder des Straßen- und Verkehrsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Fa. Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, mit der Sanierung der Schikanedergasse gemäß Angebot vom 07.05.2019 und auf Basis der Rahmenvereinbarung um € 224.657,54 inkl. 20 % MwSt. zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Ing. Marcus Richter stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 27. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Pittel & Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, mit der Sanierung der Schikanedergasse gemäß Angebot vom 07.05.2019 und auf Basis der Rahmenvereinbarung um € 224.657,54 inkl. 20 % MwSt. beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 07) Familienfreundliche Gemeinde – Verlängerung des Zertifikats

GGRⁱⁿ Christine Rieger berichtet folgenden Sachverhalt:

Vorgeschichte:

Bereits in seiner Sitzung am 08. März 2012 hat der Gemeinderat unter TO-Punkt 11) den Beschluss gefasst, dem Projekt AUDIT „familienfreundliche Gemeinde“ beizutreten.

Das Ziel des Audits ist die Unterstützung der Gemeinde, die Familien- und Kinderfreundlichkeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und öffentlichkeitswirksam zu machen. Die Einbindung aller Generationen ist ein wesentlicher Baustein des Audits.

Der Begriff „Audit“ bedeutet „Hören/Zuhören“ und impliziert damit, dass die Marktgemeinde Gablitz das Ohr bei den Bürger/-innen hat und im Rahmen des Projektes die Interessen der Bürger/-innen erhebt und beachtet.

Die erste Umsetzungsphase dauerte vom 24.10.2013 bis 20.05.2016 und die erfolgten Maßnahmen berechtigen die Marktgemeinde Gablitz den Titel „Familienfreundliche Gemeinde“ bis zum Herbst 2019 zu tragen.

Aktueller Stand:

Da die Marktgemeinde Gablitz mittlerweile viele Aktionen im Sinne der Familienfreundlichkeit verwirklicht hat und weitere Maßnahmen plant, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. März 2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, um neuerliche Zertifizierung als „Familienfreundliche Gemeinde“ anzusuchen.

So wurden u.a. eine neue Teilnahmevereinbarung abgeschlossen, eine Projektgruppe gegründet, zahlreiche Besprechungen und mittlerweile ein Workshop unter Beteiligung der Bevölkerung abgehalten.

Daraus wurden folgende Maßnahmen und Vorschläge gemeinsam entwickelt:

1. Club für alleinerziehende Mütter und Väter anregen und fördern
2. Kinderarzt/Kinderärztin
3. Info über Menü im Kindergarten
4. Sanierung/Modernisierung der Spielplätze
5. Nachhilfeservice ehrenamtlich
6. Evtl. temporäres Fahrverbot Ferdinand-Ebner-Straße (Schule)
7. Anti Mobbing Initiativen
8. Kooperation Schüler mit Naturpark Purkersdorf
9. Generationentreffen Senioren – Jugendliche, Austausch
10. Barrierefreies öffentliches, zentral gelegenes WC
11. Generationenpark
12. Infokampagne zu Angeboten und Leistung aller Vereine – Gemeindezeitung
13. Car Sharing
14. Sonnensegel Schwimmbad

Die gesetzten Ziele sind innerhalb von 3 Jahren umzusetzen. Nach Abschluss des Prozesses erfolgt eine externe Begutachtung durch das zuständige Ministerium zur Überprüfung der Richtigkeit des Verfahrens und der Qualität der vorgenommenen Ziele.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiß, GGR DI Lamers, GR Weis

Antrag:

GGRⁿ Christine Rieger stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge den im Sachverhalt genannten Maßnahmen zur Realisierung in den Jahren 2019 bis 2022 prinzipiell seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 08) Raumordnungsvertrag mit ÖBf

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 71/2018 darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger zur Erfüllung verpflichten.

Derartige Verträge dürfen insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

1. die Verpflichtung, Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. der Gemeinde zum ortsüblichen Preis anzubieten;
2. bestimmte Nutzungen durchzuführen oder zu unterlassen;
3. Maßnahmen zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität (z.B.: Lärmschutzmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen).

Verträge nach Z.2 und 3 dürfen auch Grundstücke außerhalb des Baulandes zum Gegenstand haben.

Aufgrund dieser Bestimmung ist mit der Öst. Bundesforste AG der nachfolgende Raumordnungsvertrag abzuschließen:

Raumordnungsvertrag
gemäß § 17 NÖ Raumordnungsgesetz

I.

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. (2) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung des LGBl.Nr.71/2018 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. **ÖBF Österreichische Bundesforste AG**, FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, im Weiteren kurz „ÖBf“ und
2. **Marktgemeinde Gablitz**, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, im Weiteren kurz „Marktgemeinde“

bezüglich der Bebauung der Grundstücke Nr. 35 und 37/1, beide Grundbuch Purkersdorf, KG 01902 Gablitz

wie folgt:

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages bildet das Grundstück Nr. 35, Grundbuch Purkersdorf, KG 01902 Gablitz, für das gemäß dem Auflageentwurf für das örtliche Raumordnungsprogramm laut Plan der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH vom 30.11.2018 die Widmung Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet sowie das Grundstück Nr. 37/1, Grundbuch Purkersdorf, KG 01902 Gablitz, für das die Widmung Bauland-Kerngebiet vorgesehen ist.

Als Ergebnis des Architektenwettbewerbs vom 27.02.2019 wird einvernehmlich die Bebauungsstudie der Franz und Sue ZT GmbH als verbindliche Richtlinie zur Bebauung dieses Bereichs herangezogen, was in der Auflage des Bebauungsplans durch Ausweisung einer entsprechenden Baufluchtlinie umgesetzt wird.

III.

Ziel

- (1) Vertragsziel der in Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurz- und mittelfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der jeweiligen Nutzungsart auch für die ortsansässige Bevölkerung zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.
- (2) Die Vertragsparteien sagen sich wechselseitig die bestmögliche Unterstützung bei der Erreichung des Vertragszieles zu und werden die Umsetzung zügig vorantreiben. Sie verpflichten sich keinerlei Handlungen zu setzen oder Entscheidungen zu treffen, welche die Erreichung des Vertragsziels gefährden könnten.

IV.

Arrondierungsgebot und Projektentwicklung

- (1) Die Marktgemeinde wird unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung die im Bebauungsplan vorgesehene Infrastruktur (Brücke, Rohrdurchlass und Verbindungsstraße

zwischen Brücke und Rohrdurchlass bis zum Herbst 2020 funktionsfähig herstellen sowie Leitungseinbauten und öffentliche Beleuchtung nach laufendem Bedarf. Die ÖBF wird unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung die Fläche des im Bauland gelegenen Teils der genannten Grundstücke in Bauplätze teilen. Nach Maßgabe des § 38 (2) NÖ Bauordnung 2014 wird die Marktgemeinde Vorauszahlungen auf die Anschließungsabgaben anlässlich der Bauplatzerklärung vorschreiben.

- (2) Nach Herstellung der Infrastruktur durch die Marktgemeinde sind die neu geschaffenen Bauplätze innerhalb von 5 Jahren einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensgemäßen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern oder Nutzungsberechtigten der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form rechtsgeschäftlich zu übertragen.

V.

Koordination des Baugeschehens

Um die umfangreichen Bauarbeiten hinsichtlich Verkehrsaufkommen, Lärmbelästigungen etc. zu koordinieren wird es laufend nötig sein, gemeinsame Besprechungen zwischen Kongregation, ÖBF und Gemeinde abzuhalten. Im Sinne der Gablitzer Bevölkerung und der Projektpartner soll das jeweilige Baugeschehen aufeinander abgestimmt werden.

VI.

Rechtswirksamkeit

Die Geltung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Provinz Österreich, der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Gablitz vom 22.12.2017 bzw. 02.01.2018, beschlossen im Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz am 04.01.2018, bleibt durch Abschluss dieses Vertrages unberührt.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der in Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensgemäßen Hauptgebäudes.

VII.

Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung des Punktes IV (2) dieses Vertrages sind die Eigentümerin, ihre Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet der Marktgemeinde Gablitz eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zum Ersatz eines Teils des eingetretenen Schadens, der aufgrund jener Kosten entsteht, die von der Marktgemeinde Gablitz für die Neuaufschließung des Baulands inklusive der dafür aufgewendeten Projektierungs- und Planungskosten bis dahin bereits übernommen wurden bzw. danach noch aufzuwenden sind.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von funktionsfähiger Brücke sowie Rohrdurchlass und Verbindungsstraße zwischen Brücke und Rohrdurchlass bis zum Herbst 2020 verpflichtet sich die Marktgemeinde Gablitz ab April 2021 der ÖBF eine Pönalzahlung von monatlich € 3.000,- zu leisten.

VIII. Vertragskosten

Die Marktgemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages.

IX. Sonstiges

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechts-wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihr Rechtsnachfolger zu überbinden und diese vertraglich zu verpflichten, im Falle einer Rechtsnachfolge ihrerseits die Überbindung auf ihre Rechtsnachfolger (usw.) zwingend vorzusehen.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages mit den Österr. Bundesforsten, Pummergasse 12, 3002 Purkersdorf seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GR Ladenstein, GR David, GRⁱⁿ Weiß

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des im Sachverhalt zitierten Vertrages die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 5 Gegenstimmen (Grüne Liste Gablitz, NEOS) und 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ DI Wessely) angenommen.

Punkt 09) Raumordnungsvertrag mit Kongregation

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 71/2018 darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger zur Erfüllung verpflichten.

Derartige Verträge dürfen insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

1. die Verpflichtung, Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. der Gemeinde zum ortsüblichen Preis anzubieten;
2. bestimmte Nutzungen durchzuführen oder zu unterlassen;
3. Maßnahmen zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität (z.B.: Lärmschutzmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen).

Verträge nach Z.2 und 3 dürfen auch Grundstücke außerhalb des Baulandes zum Gegenstand haben.

Aufgrund dieser Bestimmung ist mit Kongregation der nachfolgende Raumordnungsvertrag abzuschließen:

Raumordnungsvertrag
gemäß § 17 NÖ Raumordnungsgesetz

I.

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. (2) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung des LGBl. Nr. 71/2018 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. **Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Provinz Österreich**,
1070 Wien, Kaiserstraße 25-27, im Weiteren kurz „Kongregation“ und
2. **Marktgemeinde Gablitz**, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, im Weiteren kurz
„Marktgemeinde“

bezüglich der Bebauung der Grundstücke Nr. 40, 42, .46, 39/87, 39/102, 39/88, 39/89, 99/1, 100/1, 103/1, 103/2, 103/3, 110/1, .111 und .690; alle Grundbuch Purkersdorf, KG 01902 Gablitz.

wie folgt:

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages bilden die ob genannten Grundstücke, für die gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Baulandwidmungen Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Wohngebiet und Bauland- Sondergebiet mit der Zusatzbezeichnung „Pensionisten- und Pflegeheim“ (BS-4) sowie mit der Zusatzbezeichnung „Pensionisten-, Pflegeheim u. Kinderbetreuung“ (BS-5) als Widmung in zwei Ebenen vorgesehen sind. Als Grünlandwidmungen werden Grünland-Grüngürtel (Ggü) mit der Funktionsbezeichnung ökologischer Ausgleich sowie mit der Funktionsbezeichnung „Gewässerschutz + Ufergehölzschutz“ verordnet. Eine Plandarstellung der Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH vom 24.05.2019 ist dem Vertrag angeschlossen. Die Marktgemeinde verpflichtet sich, die Kongregation von etwaigen Planänderungen umgehend zu informieren und werden die Vertragsparteien in weiterer Folge eine - allenfalls notwendige - Vertragsanpassung einvernehmlich vornehmen.

Als Ergebnis des Architektenwettbewerbs vom 27.02.2019 wird einvernehmlich die Bebauungsstudie der Franz und Sue ZT GmbH als verbindliche Richtlinie zur künftigen Bebauung der Grundstücke Nr. .46, 40, 39/102, 39/87, 38/88 und 39/89 herangezogen, was in der Auflage des Bebauungsplans durch Ausweisung einer entsprechenden Baufluchtlinie umgesetzt wird.

III. Ziel und Projektinhalt

- (1) Vertragsziel der in Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Schaffung eines erweiterten Ortszentrums für Gablitz durch folgende Maßnahmen:
 - die Errichtung einer Mehrzweckhalle mit einem Fassungsvermögen von ca. 300 Personen samt zugehöriger Gastronomie und den notwendigen PKW-Abstellplätzen;
 - die Erweiterung des bestehenden Kindergartens in der Kirchengasse um bis zu zwei Gruppen sowie
 - die Schaffung eines Ortes der Begegnung der Generationen durch Vermietung bzw. Verpachtung des östlich vom Kloster gelegenen Teils des Grundstücks Nr. 100/1 bzw. des Grundstücks Nr. 103/1 zu ortsüblichen Konditionen an die Marktgemeinde.

Um die beabsichtigte Errichtung einer Mehrzweckhalle samt zugehöriger Gastronomie und den notwendigen PKW-Abstellplätzen für die Marktgemeinde umsetzen zu können und

müssen, muss die Marktgemeinde bis 30.09.2019 die genauen Anforderungen an diese Halle bekanntgeben und müssen die Kongregation und die Marktgemeinde bis 30.06.2020 einen langfristigen (mindestens 50 Jahre) Bestandvertrag über diese Mehrzweckhalle samt zugehöriger Gastronomie und den notwendigen PKW-Abstellplätzen abschließen, in welchem diese Flächen und Einrichtungen der Marktgemeinde zu angemessenen Konditionen und üblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der Betrieb, die Wartung, Reinigung und Erhaltung sowie die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Veranstaltungsstätten wird jedenfalls der Marktgemeinde obliegen.

Für die geplante Kinderbetreuungseinrichtung in Erweiterung des bestehenden Kindergartens, welche durch und auf Kosten der Marktgemeinde errichtet werden soll, wird eine Freifläche bis 900 m² und eine bebaute Fläche bis 300m² benötigt, wofür das Grundstück Nr. 99/1 sowie südlich davon liegende Grundstücke in Aussicht genommen werden. Die Kongregation wird die notwendigen unbebauten Freiflächen der Marktgemeinde Gablitz zu ortsüblichen Konditionen anbieten.

- (2) Darüber hinaus ist die bauliche Neuerrichtung und Übersiedelung des Marienheims ins neue Zentrum auf die Grundstücke Nr. 99/1 und 103/3 sowie der Abbruch des alten Marienheims vorgesehen.
- (3) Die Neupflanzung einer Streuobstwiese erfolgt auf einem Teil des Grundstücks Nr. 103/3 der Kongregation, der im örtlichen Raumordnungsprogramm mit der Nutzungsart Ggü-ökologischer Ausgleich ausgewiesen wird (in der Plandarstellung anbei schräg verlaufende, schwarze Schraffierung). Auf dieser Fläche sind 40 Stück Obstbäume (Hochstämme) zu pflanzen, die gleichmäßig über die gesamte Grüngürtelfläche zu verteilen sind. Auf eine fachgerechte Pflanzung sowie regelmäßige Pflege sind zu achten. Diese Streuobstwiese ist funktionsgerecht zu erhalten, extensiv zu bewirtschaften (maximal zwei- bis dreimalige Mahd im Jahr oder Beweidung) und ausgefallene Obstgehölze sind innerhalb der dem Ausfall folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Die Kongregation ist auch verpflichtet, den unmittelbar anschließenden, entlang des Hauersteigbaches verlaufenden Grüngürtel (Ggü), der mit der Funktionsbezeichnung „Gewässerschutz“ bzw. „Ufergehölzschutz“ versehen ist, zu sichern und funktionsgerecht zu erhalten (in der Plandarstellung anbei senkrecht verlaufende, schwarze Schraffierung). Bei diesem Grüngürtel ist auf einen naturnahen und standorttypischen Ufergehölzbewuchs mit möglichst geringen Pflegeeingriffen zu achten. Verbauungen haben in diesem Grüngürtel zu unterbleiben.

Bei allfälligen Defiziten in der funktionsgerechten Herstellung, Erhaltung und Pflege der Streuobstwiese bzw. in deren Erhaltung und Pflege des Grüngürtels mit der Funktionsbezeichnung „Gewässerschutz“ bzw. „Ufergehölzschutz“ hat die Gemeinde die Kongregation aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Kommt die Kongregation nach Einräumung einer angemessenen Frist dem nicht nach, hat die Marktgemeinde das Recht, die Maßnahmen ersatzweise durchzuführen. Die dafür aufgewendeten Kosten hat die Kongregation der Marktgemeinde zu ersetzen.

- (4) Die Vertragsparteien sagen sich wechselseitig die bestmögliche Unterstützung bei der Erreichung des Vertragszieles zu und werden die Umsetzung zügig vorantreiben. Sie verpflichten sich keinerlei Handlungen zu setzen oder Entscheidungen zu treffen, welche die Erreichung des Vertragsziels gefährden könnten.

IV. Arrondierungsgebot und Projektentwicklung

- (1) Die Marktgemeinde wird unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung die im Bebauungsplan vorgesehene Infrastruktur (Brücke, Rohrdurchlass und Verbindungsstraße zwischen Brücke und Rohrdurchlass bis zum Herbst 2020 funktionsfähig herstellen sowie Leitungseinbauten und öffentliche Beleuchtung nach laufendem Bedarf. Die Kongregation

wird unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung die Fläche des im Bauland gelegenen Teils der genannten Grundstücke in Bauplätze arrondieren. Nach Maßgabe des § 38 (2) NÖ Bauordnung 2014 wird die Marktgemeinde Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben anlässlich der Bauplatzerklärung vorschreiben.

- (2) Ab Inbetriebnahme des neuen Marienheims im Ortszentrum hat die Kongregation mit den Abbrucharbeiten des alten Marienheims rasch zu beginnen und muss der Abbruch des Altgebäudes spätestens 30 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Marienheims zur Gänze erfolgt sein.

V. Koordination des Baugeschehens

Um die umfangreichen Bauarbeiten hinsichtlich Verkehrsaufkommen, Lärmbelästigungen etc. zu koordinieren wird es laufend nötig sein, gemeinsame Besprechungen zwischen Kongregation, ÖBF und Gemeinde abzuhalten. Im Sinne der Gablitzer Bevölkerung und der Projektpartner soll das jeweilige Baugeschehen aufeinander abgestimmt werden.

VI. Rechtswirksamkeit

- (1) Die Geltung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Provinz Österreich, der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Gablitz vom 22.12.2017 bzw. 02.01.2018, beschlossen im Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz am 04.01.2018, bleibt durch Abschluss dieses Vertrages unberührt.
- (3) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der in Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet mit der Fertigstellung der in Punkt III. skizzierten Vorhaben.

VII. Vertragskosten

- (1) Die Marktgemeinde übernimmt die Kosten und allfällige Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages.
- (2) Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.

VIII. Sonstiges

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihr Rechtsnachfolger (insbesondere im Eigentum an den vertragsgegenständlichen Liegenschaften) zu überbinden und diese vertraglich zu verpflichten, im Falle einer Rechtsnachfolge ihrerseits die Überbindung auf ihre Rechtsnachfolger (usw.) zwingend vorzusehen.
- (3) Die Vertragspartner sagen sich wechselseitig eine loyale Auslegung dieses Vertrages und die bestmögliche Unterstützung und partnerschaftliche Vorgehensweise bei der Erreichung des Vertragsziels zu.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

- (5) Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- (6) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages mit der Kongregation der Schwestern vom göttlichen Erlöser, Provinz Österreich, 1070 Wien, Kaiserstraße 25-27 seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GR Ladenstein, GRⁱⁿ Weiß, AL Dr. Fronz

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des im Sachverhalt zitierten Vertrages die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 5 Gegenstimmen (Grüne Liste Gablitz, NEOS) und 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ DI Wessely) angenommen.

Punkt 10) 5. Änderung des Flächenwidmungsplans 2019

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beabsichtigt für einen Teilbereich des Gemeindegebietes das örtliche Raumordnungsprogramm, und zwar den Flächenwidmungsplan sowie den Bebauungsplan abzuändern.

Die Entwürfe wurden dazu gem. § 24 und § 25 sowie gem. § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) durch sechs Wochen (vom 12.03. bis 24.04.2019) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gablitz zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i. d. g. F. ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

- 1) Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik vom 26.04.2019.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Stellungnahme der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz vom 13.05.2019.
Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass der Raumordnungsvertrag hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Streuobstwiese sowie der funktionsgerechten Erhaltung und der Nachpflanzung bei Ausfall einzelner Obstgehölze nachgeschärft wird.

Zusätzlich werden Regelungen hinsichtlich der Sicherung der Erhaltung des unmittelbar an die neu zu schaffende Streuobstwiese anschließenden Grüngürtels in den Vertrag aufgenommen. Der Empfehlung folgend, wird dieser Grüngürtel (derzeit Ggü – Gewässerschutz) um die Bezeichnung „Ufergehölzschutz“ ergänzt.

- 3) Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 17.03.2019.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Detail sind die Änderungen den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Bei allen anderen Änderungspunkten kommt es in den Beschlussunterlagen des Flächenwidmungsplanes zu keiner Änderung gegenüber den Auflageunterlagen.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, den Flächenwidmungsplan wie folgt zu verordnen:

5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grundlage des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans gemäß der Plandarstellung unter der Zahl 17-48-02_FWPL_301_05 abgeändert. Die von der Änderung betroffenen Planblätter 1 und 2 des Flächenwidmungsplanes werden neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der Zahl 17-48-02_FWPL_301_05, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiß

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge der im Sachverhalt zitierten Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 5 Gegenstimmen (Grüne Liste Gablitz, NEOS) angenommen.

Punkt 11) 6. Änderung des Bebauungsplans 2019

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beabsichtigt für einen Teilbereich des Gemeindegebietes das örtliche Raumordnungsprogramm, und zwar den Flächenwidmungsplan sowie den Bebauungsplan abzuändern.

Die Entwürfe wurden dazu gem. § 24 und § 25 sowie gem. § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) durch sechs Wochen (vom 12.03. bis 24.04.2019) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gablitz zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

- 1) Stellungnahme der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz vom 13.05.2019.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 2) Stellungnahme der Österr. Bundesforste (Posteingang 14.03.2019).
Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass eine hintere Baufluchtlinie adaptiert wird.
- 3) Stellungnahme der Marktgemeinde Gablitz (Posteingang 24.04.2019)
Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass im Bebauungsplan eine Bebauungsbestimmung ergänzt wird.

Im Detail sind die Änderungen den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen.
Bei allen anderen Änderungspunkten kommt es in den Beschlussunterlagen des Bebauungsplanes zu keiner Änderung gegenüber den Auflageunterlagen.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrstimmig, nach Vorlage des Ergänzungstextes zur Definition der Gebäudehöhe beim Marienheim den Bebauungsplan 2019 wie folgt zu verordnen:

BEBAUUNGSPLAN 2019

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz,
beschlossen in der Sitzung vom 11. Dezember 2003,
geändert in der Sitzung vom 29. Jänner 2009,
geändert in der Sitzung vom 27. September 2012,
geändert in der Sitzung vom 22. September 2016,
geändert in der Sitzung vom 27. September 2018,
geändert in der Sitzung vom 27. Juni 2019.**

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1: Geltungsumfang
- § 2: Hinweis auf die Plandarstellung
- § 3: Inhalt des Bebauungsplanes
- § 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen
- § 5: Bebauungsdichte
- § 6: Abstellanlagen
- § 7: Einfriedungen
- § 8: Höhenlage des Geländes
- § 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen
- § 10: Hinweis auf Einsichtnahme
- § 11: Schlussbestimmung

§ 1: Geltungsumfang

Gemäß § 34 NÖ ROG 2014 LGBl. 03/2015 idGF. wird die Plandarstellung der Mappenblätter Nr. 01, 06, 09, 10 des Bebauungsplans für das Bauland der Marktgemeinde Gablitz abgeändert und neu dargestellt.

§ 2: Hinweis auf die Plandarstellung

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Dipl. Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker unter Zahl 08-32 / Bpl-Ä / 2009 (03, 07, 08, 12 und 14), unter Zahl 11-41 / Bpl-Ä 03 / 2012 (11 und 15), unter Zahl 17-48_BBPL_301_05_2018 (02, 04, 05 und 13) und unter Zahl 17-48-02_BBPL_301_06 (01, 06, 09, 10) verfassten, aus 15 Blättern bestehenden und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Inhalt des Bebauungsplanes

Gemäß § 30 NÖ ROG 2014 LGBl. 03/2015 idGF. werden im Bebauungsplan für das
Bauland - Wohngebiet (BW),
Bauland - Kerngebiet (BK),
Bauland - Betriebsgebiet (BB),

Bauland – Sondergebiet (BS - Nutzungsbezeichnung) und Bauland - Agrargebiet (BA) festgelegt:

1. die Straßenfluchtlinien,
2. die Bebauungsweise,
3. die höchstzulässige Gebäudehöhe.

§ 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen

Die Fläche eines durch Teilung neu geschaffenen Bauplatzes hat mindestens 550 m² zu betragen.

§ 5: Bebauungsdichte (Bauplatzausnutzung)

(1) Die maximal bebaubare Fläche für *Bauland-Wohngebiete* und Bauland-Agrargebiete ist der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	30 %	$x = B_x \cdot 0,3$
über 650 m ² - 800 m ²	zusätzlich 1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 195 + [(B_x - 650) \cdot 1 / 10]$
über 800 m ² - 1000 m ²	zusätzlich 0,5 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 210 + [(B_x - 800) \cdot 0,5 / 10]$
über 1000 m ² - 2000 m ²	zusätzlich 0,2 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 220 + [(B_x - 1000) \cdot 0,20 / 10]$
über 2000 m ²	zusätzlich 0,1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 240 + [(B_x - 2000) \cdot 0,1 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

(2) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Kerngebiete, Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Sondergebiete ist, *sofern die Bebauungsdichte in der Plandarstellung mit „x“ festgelegt ist*, der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	40 %	$x = B_x \cdot 0,4$
über 650 m ²	zusätzlich 3,25 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 260 + [(B_x - 650) \cdot 3,25 / 10]$
über 800 m ²	zusätzlich 3,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 308,75 + [(B_x - 800) \cdot 3 / 10]$
Über 1000 m ²	zusätzlich 2,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche, aber maximal 400 m ² bebaubare Fläche	$x = 368,75 + [(B_x - 1000) \cdot 2 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

§ 5 a: Gebäudehöhen

Sind im Bebauungsplan als zulässige Bebauungshöhe zwei Werte ausgewiesen, so gilt der niedrigere Wert grundsätzlich als maximale Gebäudehöhe. Unter dem Begriff Gebäudehöhe ist im Sinne des §53 Abs.1 NÖ Bauordnung 2014 die mittlere Höhe einer Gebäudefront zu verstehen. Bei

Hanglage des Grundstücks darf diese mittlere Gebäudehöhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied bis zum höheren Maximalwert überschritten werden (siehe Beilage 1).

§ 5 b: Baulicher Schallschutz

Ist in der Plandarstellung mit dem Zusatz „sch“ ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile gemäß § 30 Abs. 2 Z. 18 NÖ ROG 2014 idgF. festgelegt, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

An Fassaden oder Abschnitten von Fassaden, an denen die Höchstwerte der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl. 8000/4-0 idgF. nicht eingehalten werden, dürfen Fenster von Wohn- oder Aufenthaltsräumen nur unter besonderer Beachtung der ÖNORM B 8115-2 angeordnet werden, wobei Schallschutzfenster bzw. Schalldämmlüfter für Wohnräume jedenfalls erforderlich sind. Das erforderliche Schalldämmmaß ist unter Beachtung der im Bestand auftretenden Spitzenpegel festzulegen.

§ 6: Abstellanlagen

(1) Garagen, Carports und KFZ-Abstellplätze sind im vorderen Bauwisch erlaubt.

(2) Für jede Wohnung in **Bauland Wohngebieten** sind zwei KFZ-Abstellplätze erforderlich. In **Bauland-Wohngebieten** ist der Zufahrtsbereich mindestens eines Abstellplatzes je Wohneinheit ohne Einfriedung herzustellen.

(3) Bei der Errichtung von Wohngebäuden in Bauland Kerngebieten sind für jede Wohnung bis zu einer Nutzfläche von 60 m² ein KFZ-Abstellplatz, für jede Wohnung über 60 m² Nutzfläche zwei KFZ-Stellplätze erforderlich. Bei Bauvorhaben über 10 Wohnungen ist bei Berechnung des Stellplatzbedarfs eine Besucherreserve von 10 % hinzuzurechnen, eine allfällige Bruchzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(4) Für betreutes Wohnen und für alle anderen Gebäudenutzungen gelten die Absätze (2) und

(3) nicht, sondern es ist § 11 NÖ Bautechnikverordnung anzuwenden.

(5) Die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen als Stellplatz bzw. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger ist bei unbebauten Grundstücken verboten, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt.

§ 7: Einfriedungen

(1) Im Bauland (BW, BK, BB und BA) dürfen Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (dazu sind auch öffentliche Wege ohne Aufschließungsfunktion und Wohnwege zu zählen) ab Sockeloberkante nicht gemauert werden.

(2) Bei Einfriedungen an der Straßenfluchtlinie dürfen die Einfriedungsfelder ab Sockeloberkante eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhe des Einfriedungssockels darf im Allgemeinen im Gehsteigbereich maximal 0,60 m, bei Grünflächen bzw. unbefestigten Bankettstreifen maximal 0,75 m und in Hanglagen nur dann höchstens 1,00 m betragen, wenn der Sockel abgetrept ist und die mittlere Höhe von 0,60 m nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,60 m nicht überschreiten.

§ 8: Höhenlage des Geländes

(1) Geländeänderungen sind bis höchstens **1,5** m zulässig. Zur Herstellung von Abstellanlagen sind Ausnahmen zulässig, wobei das Ausmaß der Geländeänderung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken ist.

(2) Werden Geländeänderungen gestaffelt, so darf die freie Böschungsstrecke zwischen zwei Stütz- bzw. Futtermauern eine Tiefe von 3 m nicht unterschreiten.

§ 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen

(1) Werbeanlagen, die nicht am Gebäude des Betriebes angebracht sind, können, soweit sie nicht als Verkehrszeichen ausgebildet sind, nur im Zuge der LB 1 (Linzer Straße) angebracht werden.

Diese Schilder dürfen ein Ausmaß von 2,00 m² je Standort nicht überschreiten. Sie dürfen, falls sie beleuchtet sind, nicht blenden und sind in einer Höhe von 0,60 m bis 5,00 m, jedenfalls außerhalb des Lichtraumprofils der Straße, über Terrain anzubringen. Der Abstand der einzelnen Werbeanlagen hat mindestens 25m zu betragen.

(2) Sicherheitsabschränkungen für Baustellen dürfen befristet auf höchstens 1 Jahr als Werbeanlage errichtet werden. Die Aufstellung darf nur dann erfolgen, wenn eine rechtskräftige Abbruchs- und/oder Baubewilligung für den Abbruch oder den Neubau eines Gebäudes vorliegt und diese Sicherheitsabschränkung zur Vermeidung von Gefahren für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr notwendig ist. Diese Anlage ist jedenfalls zu beseitigen, wenn die Bauführung beendet ist.

§ 10: Hinweis auf Einsichtnahme

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gablitz während der Amtsstunden der Bauabteilung zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 11: Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GR Ladenstein

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge der im Sachverhalt zitierten Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 5 Gegenstimmen (Grüne Liste Gablitz, NEOS) angenommen.

Frau GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner verlässt die Sitzung um 20.06 Uhr.

Punkt 12) Friedhofsgebührenordnung 2019 – neuerlicher Beschluss

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2019 wurde die Friedhofsgebührenordnung abgeändert. Die Verordnung wurde kundgemacht und an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 stellt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, dazu fest, dass der § 2 der Friedhofsgebührenordnung noch den Begriff „gemauerte Grabstellen“ enthält.

Mit 07. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten. In § 26 Abs.1 leg.cit. ist die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt.

Aufgrund dieser Ausführungen ist, aus Sicht der Abt. Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet.

Dem Gemeinderat wird daher Gelegenheit gegeben, die vorgelegte Verordnung in diesem Sinne zu beschließen.

Aus diesen Gründen ist die Friedhofsgebührenordnung wie folgt abzuändern:

§ 2 (1):

*Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benutzungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen oder Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei **sonstigen Grabstellen** beträgt:*

1. Familiengräber (Erdgräber) 10 Jahre
a) zur Beerdigung bis zu 3 Leichen

€ 353,-

b) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€ 706,-
c) zur Beerdigung bis zu 9 Leichen	€ 1.058,-
d) mit Randlage zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€ 516,-
e) mit Randlage zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€ 1.049,-
2. Urnengräber 10 Jahre bis zu 4 Urnen	€ 196,-
3. Gräfte 30 Jahre	
a) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Särgen	€ 3.220,-
b) Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Särgen	€ 6.441,-

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2019 in Kraft.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Form genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) Verlängerung Mietvertrag Hauptstraße 35 TOP 5

GGR Christian Sipl berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Mietvertrag von Frau Smilja Curovic endet mit 30. Juni 2019 und soll um weitere 3 Jahre verlängert werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gemeindewohnungen empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Verlängerung des Mietvertrags um weitere 3 Jahre seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGR Christian Sipl stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindewohnungsausschusses vom 22. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlängerung des Mietvertrags an Frau Smilja Curovic um weitere 3 Jahre seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14) Pachtvertrag Trafik Prinz

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Gablitz ist Eigentümerin der Grundfläche Linzer Straße 113 a im Ausmaß von rund 130 m². Auf diesem Grundstück steht das Gebäude einer Trafik, das Herrn Helmut Prinz als Superädifikat gehört.

Herr Prinz möchte den Betrieb an seine Gattin, Frau Gertraud Prinz, Kaiser-Josef-Straße 57-63/54 in 3002 Purkersdorf übergeben. Im Zuge der Übergabe soll die Trafik um rund 50 m² vergrößert

werden. Entsprechende Pläne liegen vor. Der derzeitige Verkaufsraum soll künftig als Lager dienen und der Zubau wird als neuer Verkaufsraum verwendet werden.

Derzeit ist ein Pachtvertrag für diese Liegenschaft mit Herrn Helmut Prinz abgeschlossen, der bis 30.11.2023 gelten würde. Als jährlicher Pachtzins ist derzeit € 2.400,- zzgl. 20 % MwSt. vereinbart, der mittlerweile durch die Indexierung € 2.531,48 beträgt.

Die Familie Prinz ist auf die Gemeinde zugekommen, um für das Bauprojekt eine zivilrechtliche Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Nach intensiven Gesprächen mit dem Amtsleiter hat sich Herr Prinz dazu entschlossen, ab 01. Jänner 2020 den Pachtvertrag zu kündigen, wenn die Gattin Gertraud Prinz einen weiteren Pachtvertrag auf 25 Jahre von der Gemeinde erhält.

Diese Vertragsdauer ist notwendig, weil das neue Gebäude eine erhebliche Investition darstellt. Aufgrund dieser Umstände wurde ein künftiger Pachtzins von jährlich € 4.200,- zzgl. 20 % MwSt. vereinbart. Ansonsten bleiben die Vertragsbedingungen wie bisher unverändert.

Die Mitglieder des Infrastrukturausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, mit Frau Gertraud Prinz einen neuen Pachtvertrag abzuschließen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GRⁱⁿ Weiß, Vbgm. Ing. Richter, AL Dr. Fronz

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 04. Juni und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Bauvorhaben der Familie Prinz auf dem Grundstück der Trafik, Linzer Straße 113a seine Zustimmung erteilen. Weiters möge der Gemeinderat dem Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Gertraud Prinz, Kaiser-Josef-Straße 57-63/54, 3002 Purkersdorf, ab 01.01.2020 auf die Dauer von 25 Jahren zu einem jährlichen Pachtzins von € 4.200,- zzgl. 20 % MwSt. seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15) Mietvertrag TRADEition (Mag. Nebois)

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Aufgrund der steigenden Kinderzahlen war es dringend notwendig, ein geeignetes Objekt für eine zweite Kleinkindgruppe der „Gablitzer Zwergerl“ zu schaffen.

Obwohl ein unkündbarer Mietvertrag bestand, konnte ich die Fa. TRADEition (Mag. Nebois) zu einer Kündigungsvereinbarung überreden und ihn veranlassen, mit seinem Betrieb in den 1. Stock des Gewerbehofes zu übersiedeln.

Die Übersiedlungskosten samt Ablöse von Einrichtungsgegenständen betragen rd. € 5.800,-, was bereits vom Gemeindevorstand am 25.04.2019 beschlossen wurde.

Durch die Übersiedlung ist ein neuer Mietvertrag mit Fa. TRADEition abzuschließen, wobei äußerst günstige Modalitäten verhandelt werden konnten.

Gegenstand des Mietvertrages sind 5 Büroräume im 1. Stock des Gewerbehofes (ein Teil der früheren Räumlichkeiten des Hilfswerkes) im Ausmaß von ca. 105 m². Von 15.05.2019 (Mietbeginn) bis zum 14.05.2020 wird der Mieter miet- und betriebskostenfrei gestellt. Ab 15.05.2020 beträgt der Bruttomietzins monatlich € 1.215,88. Der Mietvertrag wurde von der Immobilienverwaltung Bründl GmbH ausgearbeitet und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss des Mietvertrags laut Sachverhalt seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) Ankaufsangebot Blazicevic

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Herr Michael Blazicevic ist an mich herangetreten, da er sich für den Ankauf eines nicht bebaubaren Restgrundstücks der Gemeinde interessiert. Konkret handelt es sich um eine 56 m² große Böschung entlang der B1 mit der Gstk.Nr. 131/1, EZ 160 in der KG 01902 Gablitz, die schräg gegenüber dem Gasthaus Schreiber liegt.

Das Grundstück ist für ihn und seinen Bruder von Interesse, weil er das daran anschließende Baugrundstück 171/3 erworben hat.

Als Kaufpreis wird der vom Gemeinderat üblicherweise herangezogene Quadratmeterpreis von € 200,- in Erwägung gezogen, wonach die gesamte Böschung für € 11.200,- zum Kauf angeboten wird.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GRⁱⁿ Weiß, GR Querfeld

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Verkauf des Gstk.Nr. 131/1 (Böschung entlang der B1), EZ 160 in der KG 01902 Gablitz an die Herren Michael Blazicevic, geb. 17.07.1978, Mitterrauen 33 und Robert Blazicevic, 11.06.1970, Linzer Straße 54, zu einem Kaufpreis von € 11.200,- sowie gegen Übernahme der Vertrags- und Vergebührungskosten seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 17) Schulstarthilfe Schuljahr 2019/2020

GGR Christian Sipl berichtet folgenden Sachverhalt:

Für das Schuljahr 2019/2020 sollen wieder Startgutscheine in Höhe von € 50,- pro Kind für unsere Erstklässler zur Verfügung gestellt werden, die im Kaufhaus Gstöttner einzulösen sind. Das Kaufhaus Gstöttner verrechnet für einen Gutschein nur € 44,- an die Gemeinde, was einem Rabatt von 12 % entspricht.

Es handelt sich um derzeit 35 Schulanfänger/-innen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gemeindeförderung empfehlen dem Gemeinderat einstimmig seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGRⁱⁿ Dundler-Strasser

Antrag:

GGR Christian Sipl stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindeförderungsausschusses vom 22. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge der Ausgabe von Startgutscheinen in Höhe von € 50,- pro Erstklässler, einzulösen im Kaufhaus Gstöttner zu einem Ankaufspreis von insgesamt € 1.496,- (35 Schüler x € 44,-), seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 18) Sonnenbus 2019

GGR Christian Sipl berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Sonnenbus 2019 fährt diesmal am Mittwoch, den 11. September 2019 zur Landesausstellung nach Wr. Neustadt. Wir besuchen das Neukloster. Der Eintritt pro Person beträgt € 8,-.

Es wurde bei 4 Busunternehmen angefragt:

Rostek Reisen:	keine Antwort
Blaskovits:	ausgebucht
Blaguss Reisen:	pro Bus € 680,-
Fuchs Reisen:	pro Bus € 540,-

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gemeindewohnungen empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, dem Busunternehmen Fuchs Reisen seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGR Christian Sipl stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindewohnungsausschusses vom 22. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge die Sonnenbusfahrt am 11. September 2019 zur Landesausstellung nach Wr. Neustadt mit Gesamtkosten in der Höhe von maximal € 4.000,- genehmigen und der Beauftragung des Busunternehmens Fuchs Reisen seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19) Andy Lee Lang-Konzert; Festsetzung der Eintrittspreise

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Heuer ist am 06. Dezember 2019 ein Weihnachtskonzert von Andy Lee Lang in der Festhalle Gablitz geplant. Das Programm „American Christmas“ veranschlagt Kosten in der Höhe von € 7.000,- zzgl. 20 % Ust.

Die Eintrittspreise für Erwachsene betragen für die Kategorie 1 € 30,-, für die Kategorie 2 € 25,- und für Kinder € 9,-.

Die Mitglieder des Kultur- & Bildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, das Weihnachtskonzert „Americian Christmas“ von Andy Lee Lang mit veranschlagten Kosten in Höhe von € 7.000,- abzuhalten und gleichzeitig die Eintrittspreise pro Erwachsenen für die Kategorie 1 mit € 30,-, für die Kategorie 2 mit € 25,- und für Kinder mit € 9,- festzulegen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiß

Antrag:

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Bildungsausschusses vom 21. Februar und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge der Abhaltung des Weihnachtskonzertes „American Christmas“ von Andy Lee Lang mit Gesamtkosten von € 7.000,- zzgl. 20 % MwSt. und Eintrittspreisen pro Erwachsenen für die Kategorie 1 mit € 30,-, für die Kategorie 2 mit € 25,- und für Kinder € 9,- seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 20) Neujahrsmatinée – Bühne Baden; Festsetzung der Eintrittspreise

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Es soll ein weiterer Vertrag mit der Bühne Baden für die nächste Neujahrsmatinée 2020 abgeschlossen werden. Die Kosten für das Ensemble belaufen sich auf € 7.172,-; die Eintrittspreise pro Erwachsenen für die Kategorie 1 in Höhe von € 25,-, für die Kategorie 2 in Höhe von € 20,- und für Kinder in Höhe von € 7,- bleiben unverändert.

Die Mitglieder des Kultur- & Bildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Vertrag mit der Bühne Baden für die nächste Neujahrsmatinée 2020 mit Gesamtkosten in Höhe von € 7.172,- abzuschließen und die Eintrittspreise der einzelnen Kategorien unverändert zu belassen.

Wortmeldungen:

Antrag:

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Bildungsausschusses vom 21. Februar und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vertragsabschluss mit der Bühne Baden für die nächste Neujahrsmatinée mit Gesamtkosten von € 7.172,- inkl. 10 % Ust. und unveränderten Eintrittspreisen pro Erwachsenen für die Kategorie 1 mit € 25,-, für die Kategorie 2 mit € 20,- und für Kinder mit € 7,- seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 21) Veranstaltung „Jazz im Keller“

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Herr Josef Vyborny stellt seine Kellerlokalräumlichkeiten in der Hauptstraße für ein Kunstevent kostenfrei zur Verfügung.

Es werden Gemälde und Bilder ausgestellt; zusätzlich soll dieses Kunstevent mit einer Jazz Sängerin (Auftritt wie bereits heuer Anfang Jänner beim Bürgermeister-Empfang) für die entsprechende musikalische Untermalung sorgen.

Die Kosten hierfür werden mit etwa € 1.500,- angegeben. Terminlich soll diese Veranstaltung im Rahmen der kommenden Gablitzer Kulturtage eingegliedert werden.

Die Mitglieder des Kultur- & Bildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Kosten für die Veranstaltung „Jazz im Keller“ in den Kellerlokalräumlichkeiten des Herrn Vyborny in der Höhe von max. € 1.500,- zu übernehmen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiß

Antrag:

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Bildungsausschusses vom 28. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge die Kosten für die Veranstaltung „Jazz im Keller“ in den Kellerlokalräumlichkeiten des Herrn Josef Vyborny in der Höhe von max. € 1.500,- übernehmen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ Weiß) angenommen.

Punkt 22) Kooperation mit Theater 82er Haus

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Herr Markus Richter vom Theater 82er Haus hat für den 25.10.2019 die Gablitzer Festhalle für eine Veranstaltung angemietet. Die Idee, erstmalig eine Travestieshow abzuhalten, soll in einer gemeinsamen Kooperation unterstützt werden.

Herr Richter kümmert sich um die Anmietung und Bezahlung der Schauspieler und Darsteller.

Seitens der Gemeinde sollen die Sachkosten in der Höhe von etwa € 1.500,- getragen werden und umfassen u.a. die Übernahme der Hallenmiete, den Druck der Plakate (nach Entwurf seitens Herrn Richter) und Veröffentlichung, sowie Eintrittskartendruck. Für das technische Equipment (Licht-, Ton- und Technik) kümmert sich das Theater 82er Haus.

Der Eintrittspreis wird in enger Abstimmung mit Herrn Markus Richter festgesetzt. Der Kartenverkauf erfolgt über das Theater 82er Haus.

Die Mitglieder des Kultur- & Bildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, in einer Kooperation mit dem Theater 82er Haus für die Travestieshow am 25.10.2019 in der Festhalle Sachkosten in der Höhe von € 1.500,- zu übernehmen.

Wortmeldungen: alle; Schlusswort Vbgm. Ing. Richter

Antrag:

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Bildungsausschusses vom 28. Mai und des Gemeindevorstandes vom 12. Juni 2019 den Antrag, der Gemeinderat möge im Rahmen einer Kooperation mit dem Theater 82er Haus einen Kostenanteil für eine Travestieshow am 25.10.2019 in der Festhalle in der Höhe von € 1.500,- übernehmen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ Weiß) angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, bittet Bgm. Ing. Michael W. Cech um 20.42 Uhr die Zuhörer/-innen den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
GRÜNE Liste Gablitz

.....
NEOS-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion